

## **Saarländisches Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie**

### **AUS- UND WEITERBILDUNGSORDNUNG**

zur Psychologischen PsychotherapeutIn  
und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn  
mit dem Schwerpunkt (Fachkunde)  
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundlagen
2. Zulassung
  - 2.1 Voraussetzung
  - 2.2 Zulassungsmodus
3. Vorzeitige Beendigung
4. Unterbrechung
5. Kosten
6. Ausbildungsgang
  - 6.1 Externe praktische Tätigkeit (PsychotherapeutIn in Ausbildung – PiA)
  - 6.2 Theorie
  - 6.3 Praktischer Teil
    - 6.3.1 Erstinterviews
    - 6.3.2 Vorkolloquium
    - 6.3.3 Behandlungen unter Supervision
      - 6.3.3.1 Eingeschränkte Behandlungserlaubnis
      - 6.3.3.2 Erweiterte Behandlungserlaubnis
      - 6.3.3.3 Kasuistisch Technisches Seminar
  - 6.4 Selbsterfahrung
  - 6.5 Säuglingsbeobachtung
7. Abschluss der Ausbildung
  - 7.1 Zulassung
  - 7.2 Staatliche Prüfung
  - 7.3 Erteilung der Approbation
8. Weiterbildung

## 1. Grundlagen

Die Ausbildung findet auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe der Psychologischen PsychotherapeutInnen und der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische PsychotherapeutInnen (PsychTh-APrV) bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (KJPsychTh-APrV) statt. Sie erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren berufsbegleitend und berechtigt zum Erwerb der Approbation als Psychologische PsychotherapeutIn oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn nach absolvierter staatlicher Prüfung.

Die Weiterbildung für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (Erwerb einer zusätzlichen Fachkunde/ Abrechnungsgenehmigung) wird ebenfalls durch diese Ausbildungsordnung geregelt.

## 2. Zulassung

### 2.1 Voraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung als Psychologische PsychotherapeutIn ist neben einer wissenschaftlichen Vorausbildung die persönliche Eignung. Eine wissenschaftliche Vorausbildung wird durch einen Hochschulabschluss (Diplom oder Master) im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie einschließt, nachgewiesen.

Für die Zulassung zu einer Ausbildung zur Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn wird die wissenschaftliche Vorausbildung durch einen Hoch-

schulabschluss (Diplom oder Master) im Studiengang Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit nachgewiesen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 5 Absatz 2 des PsychThG.

Psychologische PsychotherapeutInnen können sich für eine Weiterbildung im Schwerpunkt (Fachkunde) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Erwachsene (TP) bewerben.

Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen können sich für eine Weiterbildung im Schwerpunkt (Fachkunde) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche (TPKJ) bewerben.

### 2.2 Zulassungsmodus

Anträge auf Zulassung zur Aus-/Weiterbildung sind bei der LeiterIn des Ausbildungsausschusses für Erwachsenen- bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zu stellen. Liegen die unter 2.1 genannten formalen Voraussetzungen vor, so benennt diese eine DozentInnen für ein Informationsgespräch über die Inhalte und Anforderungen der Aus-/Weiterbildung. Danach erfolgen zwei kostenpflichtige Zulassungsinterviews durch zwei von der LeiterIn des jeweiligen Ausbildungsausschusses benannte SupervisorInnen des Instituts. In diesen Interviews werden

- das (besondere) Interesse für den Beruf der PsychotherapeutIn
- die Vorstellungen über die persönlichen Ausbildungs- und Berufsziele
- die (erkennbare) persönliche Eignung für die psychotherapeutische Tätigkeit vor dem Hintergrund des bisherigen beruflichen Werdegangs und der persönlichen Lebensgeschichte der BewerberIn

beurteilt.

Über die Zulassungsinterviews wird ein Bericht angefertigt.

Danach entscheidet der jeweilige Ausbildungsausschuss auf Grundlage der Berichte der Interviewer über den Bewerbungsantrag und teilt der BewerberIn den Beschluss schriftlich mit. Bei kontroverser Meinungsbildung über die Eignung der BewerberIn erfolgt in der Regel ein drittes Interview.

Bei Ablehnung des Antrages wird der BewerberIn die Möglichkeit einer persönlichen Rücksprache mit der LeiterIn des jeweiligen Ausbildungsausschusses angeboten, in dem ihr die Gründe für die Entscheidung mitgeteilt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Aus-/Weiterbildung.

Mit positivem Bescheid wird die BewerberIn Aus-/WeiterbildungsteilnehmerIn und schließt einen schriftlichen Vertrag mit dem SIPP. Sie ist damit zum ersten Aus-/Weiterbildungsabschnitt zugelassen und erhält ein Studienbuch, welches bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen ist.

Mit der Zulassung ist die Verpflichtung verbunden, die Ausbildungsrichtlinien des Instituts sowie die Ethikrichtlinien der DPG einzuhalten und eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

### **3. Vorzeitige Beendigung**

Eine vorzeitige Kündigung des Aus-/Weiterbildungsverhältnisses muss durch Einschreiben an die Leiterin des Ausbildungsausschusses bis zum 15.04. bzw. 15.10. eines Jahres erfolgen. Bei Überschreitung dieser Fristen werden die Gebühren für das angelaufene Semester fällig.

Das Institut ist berechtigt das Aus-/Weiterbildungsverhältnis durch schriftlichen Bescheid aus wichtigen Gründen zu kündigen. Solche sind z.B. die Fest-

stellung der Nichteignung oder ein grober Verstoß gegen die Aus-/Weiterbildungsordnung bzw. die Satzung und Ziele des Vereins oder ein Nichtzahlen der Studiengebühren trotz Mahnung durch Einschreiben.

### **4. Unterbrechung**

Die Aus-/WeiterbildungsteilnehmerIn kann ihre Aus-/Weiterbildung mit begründetem schriftlichem Antrag an die Leiterin des Ausbildungsausschusses unterbrechen. Näheres regelt § 6 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV.

### **5. Kosten**

Die Aus-/Weiterbildungskosten setzen sich aus den Semester- und Prüfungsgebühren, den Honoraren für Supervisionen und Selbsterfahrung sowie Abgaben an die Ambulanz (Verwaltung, Raummiete für die Nutzung von Behandlungsräumen) zusammen. Für die staatliche Prüfung sowie die Erteilung der Approbation fallen gesonderte Gebühren an. Die Prüfungsgebühren müssen vor der Prüfung entrichtet werden.

### **6. Ausbildungsgang**

Die beiden Ausbildungsgänge zur Psychologischen PsychotherapeutIn und zum Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn mit der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind bezüglich der Anforderungen überwiegend gleich. Wo Unterschiede bestehen wird gesondert darauf hingewiesen.

Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden und besteht aus vier Teilen:

- den externen Praktika (Praktische Tätigkeit nach §2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV)

- der theoretischen Ausbildung (§ 3 PsychTh-APrV bzw KJPsychTh-APrV)
- der praktischen Ausbildung mit Behandlungen unter Supervision (§ 4 PsychTh-APrV bzw KJPsychTh-APrV)
- der Selbsterfahrung nach (§ 5 PsychTh-APrV bzw KJPsychTh-APrV), die die AusbildungsteilnehmerIn zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt

Die KandidatInnen sind verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Besprechungen ihres Ausbildungsstands durch die Ausbildungsausschüsse teilzunehmen.

#### *6.1 Externe praktische Tätigkeit (PsychotherapeutIn in Ausbildung - PiA)*

Die AusbildungsteilnehmerIn wählt ihre Praktikumsplätze selbst. Die Institution muss nach § 6 PsychThG zugelassen sein und zwischen der ausgewählten Institution und dem SIPP muss ein Kooperations-/Ausbildungsvertrag bestehen. Falls mit einer Klinik oder Einrichtung noch kein Kooperationsvertrag besteht, muss dieser vor Beginn des Praktikums zunächst geschlossen werden.

Die praktische Tätigkeit umfasst 1.800 Stunden.

Für die Ausbildung zur Psychologischen PsychotherapeutIn gliedert sie sich in:

- mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder einer als gleichwertig anerkannten Einrichtung und
- mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder

psychosomatischen Versorgung, in der Praxis einer ÄrztIn mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder einer Psychologischen PsychotherapeutIn

Für die Ausbildung zur Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn in:

- mindestens 1.200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder einer als gleichwertig anerkannten Einrichtung und
- mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis einer ÄrztIn mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder einer Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn

Die Teilnahme an Behandlungen ist mit Datum und Dauer der Sitzungen zu dokumentieren. Näheres über Umfang und Art der zu erbringenden PatientInnenkontakte kann § 2 Absatz 3 der PsychTh-APrV bzw KJPsychTh-APrV entnommen werden.

#### *6.2 Theorie*

Mit der Zulassung kann die Aus-/WeiterbildungsteilnehmerIn an den theoretischen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Bis zum Abschluss der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen mindestens 600 Stunden an theoretischen Lehrveranstaltungen – einschließlich der regelmäßigen Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar – nachgewiesen werden.

Theorieveranstaltungen, die an anderen Ausbildungsstätten gemäß PsychThG besucht werden, können nach Prüfung durch den Ausbildungsausschuss anerkannt werden.

### 6.3 Praktischer Teil

Die praktische Ausbildung besteht aus:

- 20 Erstuntersuchungen
- dem Vorkolloquium mit der Erteilung einer eingeschränkten Behandlungserlaubnis, die bei Vorliegen der Voraussetzungen in eine erweiterte Behandlungserlaubnis umgewandelt wird
- der Anfertigung von mindestens 6 schriftlichen Falldarstellungen (Kasuistiken) gemäß § 4 Absatz 6 PsychTh-APrV bzw KJPsychTh-APrV
- mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens 6 PatientInnen
- mindestens 150 Stunden Supervision
- regelmäßiger Teilnahme und Fallvorstellungen im Kasuistisch-Technischen Seminar
- einer Säuglingsbeobachtung als Teil der Aus- und Weiterbildung zur Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn

#### 6.3.1 Erstinterviews

Die KandidatIn beginnt nach dem Besuch von Einführungsveranstaltungen und der Aufnahme ihrer Selbsterfahrung mit der Durchführung von Erstuntersuchungen und stellt jede im Rahmen einer Zweitsicht vor. Bis zum Vorkolloquium müssen 10 Erstuntersuchungen absolviert und angenommen

werden, die bei mindestens 3 verschiedenen Supervisoren vorgestellt wurden. Die Vorstellung erfolgt im Rahmen des Erstinterviewseminars oder in Einzelsupervisionen. Bis zum Abschlusskolloquium müssen 10 weitere Erstuntersuchungen durchgeführt und supervidiert werden. 5 Erstuntersuchungen müssen sogenannte „echte Zweitsichten“ sein, d.h. die SupervisorIn hat die PatientIn ebenfalls gesehen.

Die Zuweisung von PatientInnen für die Interviews erfolgt durch die zuständige AmbulanzleiterIn des Instituts.

#### 6.3.2 Vorkolloquium

Die Zulassung zum Vorkolloquium wird schriftlich unter Vorlage des Studienbuches beantragt.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Mitteilung der KandidatIn über ihre fortlaufende Selbsterfahrung.
- aktive Beteiligung an theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen, die im Studienbuch testiert sind.
- Nachweis von mindestens 10 im Studienbuch testierten und anerkannten Erstuntersuchungen.

Das etwa 45-minütige Gespräch wird von drei PrüferInnen des Instituts durchgeführt. Es wird geprüft, ob bei der KandidatIn die Voraussetzungen für die Durchführung tiefenpsychologischer Behandlungen vorliegen. Von der Prüfung wird ein Protokoll erstellt.

Anhand einer rezenten und noch nicht vorgestellten Erstuntersuchung sollen die Psychodynamik, der psychopathologische Befund, die Diagnose und die Indikation besondere Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen allge-

meine Kenntnisse in psychoanalytischer Neurosenlehre und Behandlungstechnik nachgewiesen werden.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei Nicht-Bestehen kann das Vorkolloquium frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

Nach dem bestandenen Vorkolloquium wird die Behandlungserlaubnis zunächst für zwei Ausbildungsfälle erteilt.

### *6.3.3 Eingeschränkte Behandlungserlaubnis*

Hauptbestandteil der praktischen Ausbildung ist die Durchführung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapien unter regelmäßiger Supervision durch SupervisorInnen des Instituts (andere SupervisorInnen nur auf Antrag bei LeiterIn der Lehranalytikerkonferenz) sowie die kontinuierliche Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar. Wenn eine Behandlung von einer KandidatIn an ihrer Arbeitsstelle durchgeführt wird, entbindet dies nicht von zusätzlicher Supervision im Rahmen der Ausbildung.

Nach dem Vorkolloquium darf die AusbildungsteilnehmerIn zunächst 2 PatientInnen unter Supervision in behandeln. Die Supervision findet nach jeder zweiten Behandlungsstunde statt und kann nicht bei der eigenen SelbsterfahrungsleiterIn absolviert werden. Die KandidatIn erstellt zwei schriftliche Kasuistiken, die von jeweils zwei SupervisorInnen beurteilt werden, wobei der Stundenumfang der Behandlungen bei ca. 20 bzw. 30 Sitzungen liegen sollte. Die Therapien müssen auch im Kasuistisch-technischen Seminar vorgestellt werden. SupervisorIn darf dort nicht die SupervisorIn des Falles sein. Nach der Annahme der beiden Kasuistiken und positiven Voten aus dem Kasuistisch-technischen Seminar erteilt der zuständige Ausbildungsausschuss die Zulassung zur weiteren Behandlung unter Supervision.

### *6.3.4 Erweiterte Behandlungserlaubnis*

Insgesamt müssen in der Aus- oder Weiterbildung zur tiefenpsychologisch fundierten PsychotherapeutIn bzw. Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn mindestens 6 PatientInnenbehandlungen mit mindestens 600 Behandlungsstunden in den verschiedenen Methoden der tiefenpsychologisch fundierten Verfahren durchgeführt und die Verläufe schriftlich dokumentiert werden. Mindestens 2 der Behandlungen müssen tiefenpsychologische Langzeitbehandlungen mit mindestens 80 Sitzungen bei Erwachsenen, mindestens 70 bei Kindern und mindestens 90 bei Jugendlichen sein. Von den Behandlungen sind schriftliche Falldarstellungen zu erstellen. Diese dienen als Grundlage zur Beurteilung der Behandlungskompetenz und sollen den Anforderungen von § 4 Abs. 6 der PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV entsprechen. Zwei Kasuistiken werden als Examenskasuistiken für die Approbationsprüfung eingereicht.

Die Zuweisung von Behandlungsfällen erfolgt durch die zuständige AmbulanzleiterIn des Instituts.

### *6.3.5 Supervision*

Insgesamt werden mindestens 150 Supervisionssitzungen bei mindestens drei verschiedenen SupervisorInnen gefordert. Maximal 50 Sitzungen können in der Gruppe erbracht werden.

### *6.3.6 Kasuistisch-Technisches Seminar*

Im Verlauf ihrer Aus- oder Weiterbildung stellt die TeilnehmerIn im Kasuistisch-technischen Seminar mindestens 6 Mal ihre verschiedenen Behandlungen vor. Es findet eine gemeinsame Reflektion über die vorgestellte Behandlung statt und die KandidatIn erhält Rückmeldung über ihr therapeutisches

Vorgehen. Die Fälle werden von der SeminarleiterIn testiert. Eine regelmäßige Teilnahme am Kasuistisch-Technischen Seminar wird erwartet.

#### *6.4 Selbsterfahrung*

Die Selbsterfahrung nach § 5 PsychTh-APrV bzw KJPsychTh-APrV findet in einer Anwendung der analytischen Methode im Einzelsetting ausbildungsbegleitend über mindestens 120 Stunden statt. Der Aus- bzw. WeiterbildungsteilnehmerIn wählt die SelbsterfahrungsleiterIn aus dem Kreis der SelbsterfahrungsleiterInnen/LehranalytikerInnen des SIPP. Selbsterfahrungen bei anderen LeiterInnen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungsausschusses.

Die Selbsterfahrung ist in besonderer Weise geschützt. Lediglich der Name der SelbsterfahrungsleiterIn, der Beginn, das Ende sowie längere Unterbrechungen der Selbsterfahrung sind dem Ausbildungsausschuss mitzuteilen.

Die SelbsterfahrungsleiterIn ist aus allen Aus- und Weiterbildungsfragen und -entscheidungen bezüglich derjenigen TeilnehmerIn, die bei ihr ihre Selbsterfahrung absolviert, ausgeschlossen und enthält sich aller Äußerungen aus der Selbsterfahrung (non-reporting-system). Zwischen der SelbsterfahrungsleiterIn und der Aus- bzw. WeiterbildungsteilnehmerIn darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen oder bestanden haben.

#### *6.5 Säuglingsbeobachtung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*

Die Säuglingsbeobachtung dient dazu, ein tiefergehendes Verständnis der frühen Mutter-Kind-, Mutter-Vater-Kind-Beziehung zu erwerben. Darüber hinaus schult sie die Fähigkeit der teilnehmenden Beobachtung, der gleich-

schwebenden Aufmerksamkeit und der Abstinenz der AusbildungsteilnehmerIn. Dazu besucht jede AusbildungsteilnehmerIn während einer Zeitspanne von 18 Monaten (60 Sitzungen) einmal wöchentlich eine Familie bereits wenige Wochen nachdem das zu beobachtende Kind geboren wurde. Die Besuche werden protokolliert und in einer geschlossenen, wöchentlich arbeitenden Gruppe mit einer SupervisorIn der Abteilung TPKJ vorgestellt.

## **7. Abschluss der Ausbildung**

### *7.1 Zulassung*

Die Ausbildung zur Psychologischen PsychotherapeutIn bzw. Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die Zulassung zur Prüfung wird von der zuständigen Behörde in Absprache mit der LeiterIn des jeweiligen Ausbildungsausschusses erteilt. Die Zulassungsbestimmungen sind unter § 7 PsychTh-APrV bzw KJPsychTh-APrV aufgeführt.

Für die Zulassung zur Prüfung sind mindestens die erforderlichen 4.200 Ausbildungsstunden nachzuweisen. Diese unterteilen sich in:

- mindestens 600 Stunden Theorie
- mindestens 600 Behandlungsstunden
- mindestens 150 Supervisionsstunden bei mindestens 3 verschiedenen SupervisorInnen
- mindestens 6 kasuistische Vorstellungen
- regelmäßige Teilnahme am Kasuistisch-Technischen Seminar
- mindestens 6 schriftliche Ausarbeitungen von Behandlungsverläufen (Kasuistiken)
- mindestens 20 Erstuntersuchungen

- mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung
- mindestens 1.800 Stunden Praktika
- andere mögliche Bestandteile der „freien Spitze“ mit mindestens 930 Stunden (z.B. Selbststudium maximal 400 Stunden)
- 200 Stunden für die Säuglingsbeobachtung in der Ausbildung zum TPKJ

### 7.2 Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung nach dem PsychThG umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die rechtliche Regelung erfolgt durch § 8 bis einschließlich § 18 der PsychTh-APrV bzw KJPsychTh-APrV.

Der schriftliche Teil besteht aus einer 120-minütigen Prüfung, die die Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren überprüft. Dieser Teil der Prüfung wird von der zuständigen Behörde durchgeführt.

Im mündlichen Teil soll die PrüfungsteilnehmerIn ihr diagnostisches und therapeutisches Wissen anhand einer Falldarstellung (eine der beiden eingereichten Examenskasuistiken) und deren eingehender Diskussion vor einer Prüfungskommission unter Beweis stellen.

Die Prüfungskommission setzt sich gemäß §9 Psych-APrV bzw KJPsychTh-APrV zusammen. Sie führt die Prüfung durch und bewertet sie gemäß §11 Psych-APrV bzw KJPsychTh-APrV.

### 7.3 Erteilung der Approbation

Nach bestandener Prüfung kann bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Approbation gestellt werden. Die beizufügenden Unterlagen entnehmen Sie

bitte § 19 der PsychTh-APrV bzw KJPsychTh-APrV. Die Approbation wird durch eine staatliche Urkunde zertifiziert.

## 8. Weiterbildung

Für PP und KJP besteht die Möglichkeit des Erwerbs einer weiteren Fachkunde (FK) bzw. Abrechnungsgenehmigung (AG). Hier bestehen, je nach Voraussetzung und Weiterbildungsziel, die folgenden Anforderungen:

### 8.1 Für Psychologische PsychotherapeutInnen

#### 8.1.1

- Voraussetzung: Approbation als PP mit Fachkunde AP oder VT
- Weiterbildungsziel: FK bzw. AG in TP
- Anforderungen:
- 400 Stunden vertiefte Theorie in TP
  - mindestens 6 Behandlungsfälle mit mindestens 600 Behandlungsstunden, davon 1 Langzeittherapie und 1 Kurzzeittherapie
  - mindestens 150 Stunden Supervision, davon mindestens 50 in Einzelsupervision
  - mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung

#### 8.1.2

- Voraussetzung: Approbation als PP mit Fachkunde AP, TP oder VT
- Weiterbildungsziel: FK bzw. AG in KJP (TP)
- Anforderungen:
- mindestens 200 Stunden Theorie
  - mindestens 4 Behandlungsfälle in TP mit mindestens 200 Behandlungsstunden unter Super-

vision nach jeder 4. Behandlungsstunde

### *8.2 Für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*

(hierher gehört in jedem Fall auch die Teilnahme an der Säuglingsbeobachtung (siehe 6.5))

#### *8.2.1*

- Voraussetzung: Approbation als KJP mit Fachkunde AP oder VT
- Weiterbildungsziel: FK bzw. AG in KJP (TP)
- Anforderungen:
- 400 Stunden vertiefte Theorie in TP
  - mindestens 6 Behandlungsfälle mit mindestens 600 Behandlungsstunden, davon 1 LZT und 1 KZT
  - mindestens 150 Stunden Supervision, davon mindestens 50 in Einzelsupervision
  - mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung

#### *8.2.2*

- Voraussetzung: Approbation als KJP mit Fachkunde AP, TP oder VT
- Weiterbildungsziel: FK bzw. AG als PP (TP)
- Anforderungen: Weiterbildung gemäß Ausbildungsanforderungen

**\*In dem Text wird i.d.R. das „Binnen-I“ verwendet, womit sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint ist.**